



legal →  
rechtlich  
zulässig

legitim → fachlich verantwortbar

**Handlungssicher**  
im schwierigen pädagogischen Alltag  
Psychagogische Kinder- und Jugendhilfe  
Rittmarshausen e. V. 15.11.2019

**Handlungssicher im schwierigen päd. Alltag setzt Kenntnis fachlicher und rechtlicher Grenzen der Erziehung voraus → Leitplanken angesichts unklarer Rechtsbegriffe wie „Kindeswohl“ und „Gewalt“.**



**Es geht um Abgrenzung zielführender Pädagogik v. Machtmissbrauch/ Gewalt**



# Woran orientieren Sie sich in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags ?

Kindeswohl /  
KWgefährdung



Kindesrechte



Gewaltverbot  
beachten



Zustimmung  
Sorgeberechtigter



Aufsichtspflicht /  
Gefahrenabwehr



Freiheitsbeschrän-  
kung / -entzug



Jugendamt/ HPG/  
Erziehungsplang.

päd.  
Konzept

Mindeststandards  
Landesjug.amt

Leitbild

Intuition

Handlungsleitlinien



Rechtliche Erzie-  
hungsgrenzen =  
unklar



**viele Begriffe - wie sieht  
der Lösungsweg aus?**

**Schwierige**

**Systemsprenger**

**Verhaltensoriginelle**

**Verhaltensauffällige**

# I. Rahmenbedingung Doppelauftrag **Erziehen** und **Aufsicht**

## A. ERZIEHUNGSAUFTRAG

Kinder/ Jug. in ihrer Persönlichkeit annehmen, ihre Entwicklung unterstützen und fördern: z.B. durch **Zuwendung, Vorbild, pädagogische Grenzsetzung**

→ grundsätzliche Ziele: eigenverantwortlich, gemeinschaftsfähig (§ 1 SGB VIII)

**Schutzauftrag** → auf vorhersehbaren Schaden zumutbar reagieren:

a. auf Schaden, der Kind / Jugendl. durch andere zugefügt werden kann

b. auf Schaden, den Kind bzw. Jugendliche/ r anderen zufügen kann

→ **Zivilrechtliche Aufsichtspflicht** mit päd. Mitteln: z.B. Belehren, Warnen, Begleiten, Konsequenz androhen/ durchsetzen. Keine versteckte Kontrolle wie heimlich Zimmer durchsuchen → nur zulässig als „Gefahr.abwehr“ (B.)

**B. RECHTLICHER AUFTRAG GEFAHRENABWEHR** = befugt zu Reaktionen auf akute Eigen- oder Fremdgefährdung eines/r Kind/Jug. **Voraussetzungen:** *erforderlich, geeignet, verhältnismäßig*: *geeignet* = parallel o. nachgehend päd. aufarbeiten, *verhältnismäßig* = keine weniger intensive Maßnahme ist möglich. z.B. Abwehr eines Angriffs

- **Juristendominanz/ Verrechtlichung** der Pädagogik: da fachliche Erziehungsgrenzen nicht beschrieben werden - weder von d. Wissenschaft noch v. Fachverbänden, existieren nur rechtliche Grenzen wie d. „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ und das unklare „Gewaltverbot“.
- **Tabuthema Handlungssicherheit**, Mauer des Schweigens:
  - **PädagogInnen** in der Besorgnis vor arbeitsrechtlichen Konsequenzen
  - **Leitungen / Träger** wollen sich gegenüber Behörden nicht öffnen
  - **Verbände / Politik** sind untätig, weil *unzuständig* (IGFH) o. nicht informiert



- Offene Diskussionskultur in Einrichtungen?
- Ausreichende Beratung u. nachvollziehbare Aufsicht zuständiger Behörden?
- Seminare zeigen Defizite in der Handlungssicherheit der PädagogInnen und zuständiger Behörden.
- Unter anderem bleiben diese Fragen unbeantwortet:
  - Was bedeuten „Kindeswohl“ (KW) und „Kindeswohlgefährdung“ (KWG)?
  - Gibt es ein gemeinsames Kindeswohlverständnis mit zuständig. Behörden?
  - Was bedeutet der Begriff „Gewalt“ im Gewaltverbot?
  - Wo liegen fachliche Grenzen der Erziehung, beginnen „pädag. Kunstfehler“?
  - Was ist bei verbalen o. körperl. Aggressionen eines Kindes/Jugdl. zulässig?
  - Wann sind aktive päd. Grenzsetzungen verantwortbar?
  - Wann ist die Kontrolle bzw. die Wegnahme von Handys verantwortbar?
  - Sind Postkontrollen und Zimmerdurchsuchungen verantwortbar? Wann?
  - Dürfen die Kinder und Jugendlichen überhaupt noch angefasst werden?

## Rahmenbedingung „Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrechte“

### Zwei Ebenen:

- a. abstrakte Ebene: Kindesrechte katalog, Betonen d. K.rechte/ z.B. „in das GG“
- b. Praxisebene: gelebte Kindesrechte im Spannungsfeld m. Erziehungsauftrag

→ Jede Grenzsetzung ist ein Eingriff in ein Kindesrecht. Entscheidend ist, ob ein Kindesrecht verletzt wird, das heißt Machtmissbrauch = „Gewalt“ vorliegt.

→ **daher bitte unterscheiden:**

- ▶ Kindesrechtseingriff = pädagogische Grenzsetzung
- ▶ Kindesrechtsverletzung = Machtmissbrauch = „Gewalt“ = „kindeswohl“widrig

**RECHTMÄSSIGES VERHALTEN**

**FACHLICH LEGITIMES VERHALTEN  
IN DER ERZIEHUNG = VERFOLGEN  
EINES PÄDAG. ZIELS IM RAHMEN  
„EIGENVERANTWORTLICH“ UND  
„GEMEINSCHAFTSFÄHIG“  
(§1 SGB VIII)**

**ZIVILRECHT-  
LICHE  
AUFSICHT**

**GEFAHREN-  
ABWEHR**

**PÄDAGOGISCHE HALTUNG**

Grenzsetzungen in der Aufsichtsverantwortung

a. pädag. Grenzsetzung\* in zivilrechtlicher Aufsichtspflicht →

**Erziehen**



b. Grenzsetzg. in der Gefahrenabwehr →

**Aufsicht**



\* auch außerhalb der Aufsichtspflicht gibt es natürlich päd. Grenzsetzung

# I. Rahmenbedingungen im Doppelauftrag **Erziehg.** u. **Aufsicht**

- Nach Vorgeschichte aggressiver Jugendlicher weigert sich, Büro zu verlassen, provoziert. Er wird vom Betreuer an Schulter gefasst, Richtung Tür gedrängt.
- Von seiner Vorgeschichte her aggressiver Jugendlicher hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Betreuer nimmt ihm diesen aus d. Hand.
- Jugendlicher greift Betreuer mit Stock an, der ihn festhält u. Stock wegnimmt.
- Nachdem Zureden und Positivverstärker nichts bewirken, wird in Anwesenheit einer 12jährigen deren Schrank auf Tabak/ Zigaretten durchsucht.
- Umgang mit Beleidigung, „Reiterspiel“, „Liebesentzug“, heimliche Kontrolle
- Essensentzug



Die **zivilrechtliche Aufsichtspflicht** besteht in folgendem Rahmen:

- **Vorhersehbarkeit eines Schadens** auf der Grundlage einer **Risikoanalyse** im Sinne hinreichender Wahrscheinlichkeit: ist in der konkreten Situation für diese/s/n Kind/ Jugendlichen, in dessen/ deren Alter und Entwicklungsstufe unter Berücksichtigung der Vorgeschichte mit einem Schaden zu rechnen ?  
**Schaden** = Minderung/Verlust materieller o. immaterieller Güter (Schm.geld)
- Notwendig sind Maßnahmen, die **erforderlich** sind, um der Schadensgefahr zu begegnen.
- Erwartet werden nur **Maßnahmen**, die der/ dem PädagogIn **zumutbar** sind.

Wahrnehmung der ziv. Aufsichtspflicht bedeutet also, dass PädagogInnen auf Basis ihres durch Sorgeberechtigte erteilten Erziehungsauftrags das für sie Zumutbare zu bedenken u. zu veranlassen haben, was einem vorhersehbaren Schaden eines/r Kindes/ Jugendlichen oder durch ein Kind/Jug. entgegenwirkt.

→ Die Fragen, ob eine Aufsichtspflicht besteht und wie sie auszuüben ist, sind stets auf den konkreten Einzelfall ausgerichtet zu beantworten.

## Beispiel:

Ein Kind entfernt sich aus der Gruppe. Soll die Pädagogin die Gruppe allein lassen und das Kind verfolgen?

Im Spannungsfeld „Aufsicht Kind - Aufsicht Gruppe“ ist die „Vorhersehbarkeit“ das wichtigste Entscheidungskriterium. In der Abwägung zwischen „Aufsichtsbedarf Kind“ und „Aufsichtsbedarf Gruppe“ sind die vorhersehbaren jeweiligen Geschehensabläufe gegenüber zu stellen u. im Sinne des damit verbundenen wahrscheinlichen Schadens zu gewichten. Dabei sind gesundheitliche Schäden gegenüber Sachschäden höherrangig. Erscheint das Gefahrenpotential auf Seiten des Kindes größer, ist es zu verfolgen, für die Gruppe die Notwendigkeit einer vorübergehenden Alleinbeschäftigung zu bedenken, wenn möglich getragen von delegierter Verantwortung auf ein insoweit belastbares Kind. Im anderen Fall entspricht der Verbleib in d. Gruppe der Aufsichtspflicht, wenn möglich verbunden mit telefonischem Zuhilferufen einer/s KollegIn, um das Kind zu verfolgen. Aufgrund der gebotenen Eilbedürftigkeit wird von der/ m PädagogIn nur ein schneller und daher potentiell fehlerhafter Abwägungsprozess erwartet.

**Gefahrenabwehr = in akut gefährlichen Situationen der Eigen- / Fremdgefährdung eines/r Kindes/Jugendl. sind Reaktionen zulässig:**

- Ein **wichtiges Recht** des Kindes o. anderer ist **akut gefährdet**: z.B. Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit.
- die Reaktion ist **erforderlich**, um der Eigen-/Fremdgefährdung zu begegnen.
- die **Reaktion** ist **geeignet**. "Geeignet" ist Verhalten, wenn es aus Sicht eines (fiktiv) neutralen Beobachters in der Lage ist, der Gefährdung zu begegnen, insbesondere wenn die Situation mit dem betroffenen Kind/ Jug. päd. aufgearbeitet wird. Letzteres bedingt, dass besondere päd. Konzepte zu entwickeln sind, um mit der Reaktion verbundene negative Nebenwirkungen zu neutralisieren. Die päd. Aufarbeitung wird i.d.R. nachträglich erfolgen, so schnell wie möglich. Die Eignung fehlt auch, wenn z.B. ein um sich schlagendes Kind auf dem Boden festgehalten wird, das insoweit durch sexuellen Missbrauch traumatisiert ist.
- die **Reaktion** ist **verhältnismäßig**, wenn keine andere für Kind/Jug. weniger gravierende Maßnahme in Betracht kommt. Wenn z.B. Ausweich- u. Abwehrtechnik möglich ist, ist das Festhalten *unverhältnismäßig* und rechtswidrig.

## **Gefahrenabwehr**

Es sollte zwischen dem/r Kind/ Jugendlicher/n und dem/r PädagogIn ein „päd. Band“ bestehen, das Maßnahmen der Gefahrenabwehr minimiert, im Einzelfall sogar entbehrlich macht.

Sofern in einer vorhersehbaren Gefahrenlage PädagogInnen die vorrangige päd. Verantwortung nicht wahrnehmen und sich darauf einrichten, in der weiteren Entwicklung auf eine akute Gefahr mittels „Gefahrenabwehr“ zu reagieren, ist dies fachlich unbegründbar / illegitim und rechtlich unzulässig.

## **Definitionen „Gefahr“**

- im Rahmen zivilrechtl. Aufsichtspflicht genügt die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens. Möglicher Schaden (latente Gefahr) reicht nicht.
- Akute Eigen- o. Fremdgefährdung im Rahmen der „Gefahrenabwehr“ beinhaltet die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Eigen-/ Fremdgefährdung des Kindes/J. zur Selbstschädigg. bzw. zur Verletzung der Rechte anderer führt.



## II. Integriert fachlich - rechtlicher Lösungsweg

### 1. Unbestimmter Rechtsbegriff "Kindeswohl"

#### Kindeswohlgefährdung liegt im Kontext der Pädagogik vor:

- o Bei Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr
- o Bei prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger o. seelischer Hinsicht, verursacht durch fachl. nicht begründbares Verhalten (= andauernde Illegitimität).

Dies ist zum Beispiel der Fall bei **Vernachlässigung**. Diese ist kindeswohlgefährdend, wenn aufgrund fehlender o. unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

## II. Integriert fachlich – rechtlicher Lösungsweg

### 2. Prüfschema Abgrenzung zulässige Macht- Machtmissbrauch

Kindeswohl beachtet= Gewaltverbot beachtet= Handeln „fachlich legitim“

#### Was bedeutet „fachlich legitim“?

Beispiel: Makarenko/sowjet. Pädagoge gibt einem Jugendlichen eine Ohrfeige: statt Holz aus dem Wald zu holen, haben Jugendliche unter dessen Anleitung einen Schuppen abgerissen und verfeuert. Mak., seit Wochen bemüht, Ordnung in die Gruppe zu bringen, sieht rot. Immer wieder machen die Jgln, was sie wollen u. verhöhnen ihn. Die Machtverhältnisse scheinen zu ihrem Gunsten zu verlaufen. Der Jug., den er ohrfeigt, ist größer und stärker. Er ist Anführer d. Stimmung gegen ihn. Aber diese Ohrfeige beeindruckt ihn. Er stammelt eine Entschuldigung, geht zum Schneeschippen, verhält sich nun so, als ob ein „Arbeitsbündnis“ mit Makarenko bestünde.

Kann eine Ohrfeige/ Schlagen fachl. legitim sein? Das könnte hier erfolgsbezogen bejaht werden. Da aber der „Zweck nicht die Mittel heiligt“, muss erfolgsunabhängig entschieden werden: ich handle nur dann „fachlich legitim“, wenn ich **nachvollziehbar ein pädagogischen Ziel verfolge**. Dies Ergebnis entspricht dem „Gewaltverbot“ des § 1631 II BGB, wonach Schlagen stets „Gewalt“ ist.

## II. Integriert fachlich – rechtlicher Lösungsweg

### 2. Prüfschema Abgrenzung zulässige Macht- Machtmissbrauch

**Die Grundregeln für ein einheitliches Kindeswohlverständnis lauten:**

- **In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Verhalten rechtmäßig sein.**
- **Fachlich legitim ist Handeln, das nachvollziehbar geeignet ist, ein päd. Ziel zu verfolgen: „eigenverantwortlich, gemeinschaftsfähig“/§1 SGB VIII**

**Die Bedeutung dieser Grundregel anhand eines Beispiels erläutert:**

Ein Musiklehrer wurde erstinstanzlich wegen Freiheitsberaubung „verwarnt“, in der Berufungsinstanz nur „mangels Beweis freigesprochen“. Er hatte sich in einer chaotischen Klasse vor die Ausgangstür gesetzt, um die Abgabe einer zuvor gestellten schriftl. Arbeit der Reihe nach zu kontrollieren. Dies führte zur ca. 5 bis 10 minütigen Verlängerung d. Unterrichts. Hätte die Schulaufsicht in einem Verhaltenskodex Orientierung für schwierige Situationen d. päd. Alltags formuliert, wäre dies vom Richter gewürdigt worden. Stattdessen fehlten dem Musiklehrer Hilfestellungen, wie er seinem Bildungs-/ Erziehungsauftrag in krisenhaften Situationen nachkommen kann. Der Richter konnte nur nach ausschließlich rechtlichen Gesichtspunkten urteilen. Wäre das Verhalten des Lehrers als fachl. legitim eingestuft worden, hätte er nachvollziehbar ein Bildungs-/Erziehungsziel verfolgt und der Richter „Freiheitsberaubung“ ausgeschlossen.

# II. Integriert fachlich – rechtlicher Lösungsweg

## 2. Prüfschema Abgrenzung zulässige Macht- Machtmissbrauch

1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: (b)  ja → Frage 2  
aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c)  nein → Frage 4
2. Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen? (d)  ja → Frage 3  
 nein → keine Macht
3. Erfolgte der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen  
Sorgeberechtigter/ SB, d.h. mit deren Zustimmung? (e) (f)  ja → zuläss. Macht  
 nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor,  
der geeignet (g) und verhältnismäßig (h) begegnet wurde?  ja → zuläss. Macht  
 nein → Machtmissbr.

### **5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?**

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.  
(b) Kind/ Jugendliche/r war in der Lage, den Sinn des Verhaltens im Wesentl. zu erkennen.  
(c) Aktive päd. Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere fachl. verantwortbar war.  
(d) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.  
(e) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)  
(f) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.  
(g) Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.  
(h) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.

# II. Integriert fachlich – rechtlicher Lösungsweg

## 2. Prüfschema Abgrenzung zulässige Macht- Machtmissbrauch

### PLANUNG

- |   |  |    |      |
|---|--|----|------|
| 1. Ist die Planung geeignet, ein pädag. Ziel zu verfolgen: (b)<br>aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c)(d) | <table border="1"><tr><td>ja</td></tr><tr><td>nein</td></tr></table> → Frage 2<br>→ Machtmissbr.       | ja | nein |
| ja  |  |    |      |
| nein  |  |    |      |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen? (e)  | <table border="1"><tr><td>ja</td></tr><tr><td>nein</td></tr></table> → Frage 3<br>→ keine Macht        | ja | nein |
| ja  |  |    |      |
| nein  |  |    |      |
| 3. Erfolgt der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen<br>Sorgeberechtigter / SB, d.h. mit deren Zustimmung? (f)(g) | <table border="1"><tr><td>ja</td></tr><tr><td>nein</td></tr></table> → zuläss. Macht<br>→ Machtmissbr. | ja | nein |
| ja  |  |    |      |
| nein  |  |    |      |

---

### 4. Bei zulässiger Macht → Gibt es eine bessere Verhaltens- Alternative?

---

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
- (b) Auch wenn die tatsächliche spätere Situation ein anderes Verhalten gebieten kann.
- (c) Kind/Jugdl. muss in der Lage sein, den Sinn des Verhaltens im Wesentl. zu erkennen
- (d) Aktive päd. Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere fachl. verantwortbar ist.
- (e) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.  
Kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (ohne Zwang)
- (f) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)
- (g) Die Zustimmung d. Kindes/Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.

# II. Integriert fachlich – rechtlicher Lösungsweg

## 2.Prüfschema Abgrenzung zulässigeMacht- Machtmissbrauch

### Zu Frage 3: Zustimmung Eltern und Sorgeberechtigte (SB) ?

Wenn wir Frage 2 (Kindesrechtseingriff) mit ja beantworten, ist das Verhalten legal, sofern die SB- Zustimmung vorliegt. In der Frage 3 ist also zu klären: ob meinem Handeln das Wissen und Wollen der Eltern/ SB zugrunde liegt:

- **bei vorhersehbarer Pädagogik** gilt die Zustimmung mit dem Erz. auftrag als stillschweigend erteilt, eine ausdrückliche Zustimmung ist entbehrlich: das päd. Verhalten ist für Sorgeberechtigte vorhersehbar (pädagog. Routine)
- **bei unvorhersehbarer Pädagogik**, insbesondere bei „aktiver päd.Grenzsetzung“, bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung, am besten anhand von Handlungsleitlinien, welche d.SB bei der Aufnahme vorgelegt werden.

# II. Integriert fachlich – rechtlicher Lösungsweg

## 2.Prüfschema Abgrenzung zulässigeMacht- Machtmissbrauch

### Zu Frage 4: Gefahrenabwehr

Wenn wir die 3. Frage (SB.- Zustimmung) mit ja beantworten, ist das Handeln legitim u. legal („zulässige Macht“). Fehlt die SB- Zustimmung, kann es nur unter dem Aspekt des Rechtsinstruments der „**Gefahrenabwehr**“ legalisiert werden, anderenfalls liegt „Machtmissbrauch“ vor.



# II. Integriert fachlich – rechtlicher Lösungsweg

## 2.Prüfschema Abgrenzung zulässigeMacht- Machtmissbrauch

### Zu Frage 4: Gefahrenabwehr

→ Der Aufsichtsauftrag beinhaltet zweierlei:

- **Befugnis der „Gefahrenabwehr“** bei akuter Eigen- o. Fremdgefährdung des/r K./Jugl.→ es darf in Kindesrecht eingegriffen werden, wenn dies **erforderlich, geeignet und verhältnismäßig** ist.Es liegt sodann keine Kindesrechtverletzung vor, vielmehr „zulässige Macht“.  
→ **akute Eigen- od. Fremdgefährdung** = hohe Wahrscheinlichkeit, dass eine Eigen- od. Fremdgefährdung des Kindes/ Jugdl. zu Selbstschädigung oder zur Verletzung der Rechte anderer führt.
- **Maßnahmen zivilrechtlicher Aufsichtspflicht:** Bemerkung: diese sind „zulässige Macht“ im Prüfschema. Da Schaden abwendet wird,ist Frage1 positiv zu beantworten, d.h. es wird nachvollziehbar ein päd. Ziel der Eigenverantwortlichkeit (bei Schaden des Kindes/ Jug.) bzw. der Gemeinschaftsfähigkeit (bei Schaden durch Kind/ Jug.) verfolgt.

# II. Integriert fachlich – rechtlicher Lösungsweg

## 2.Prüfschema Abgrenzung zulässigeMacht- Machtmissbrauch

### Zu Frage 4: Gefahrenabwehr

Es ist wichtig, wenn dies die Situation zulässt, dass bei Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ zugleich auch päd. Ziele verfolgt werden.

Die Pädagogin handelt z.B. - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - auch pädagogisch, wenn sie während des Festhaltens beruhigend auf das aggressive Kind einwirkt. Sie verfolgt dann auch das Ziel, die Gefahrenabwehr kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört.

Zudem ist Voraussetzung für jede Maßnahme der „Gefahrenabwehr“, dass eine päd. Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind festhalten lässt. Vorangegangene Beziehungserfahrungen mit der/ m PädagogIn sind in der Gefahrenabwehr von großer Bedeutung.

**Aber:** auch wenn mit Gefahrenabwehr ein päd. Ziel verfolgt wird, müssen deren rechtliche Voraussetzungen geprüft werden. Es ist also, da rechtl. Voraussetzungen umfassender sind als die fachlichen, stets „Erforderlichkeit, Eignung, Verhältnismäßigkeit“ zu prüfen: der päd. Zweck darf nicht „die Mittel heiligen“.

# II. Integriert fachlich – rechtlicher Lösungsweg

## 2.Prüfschema Abgrenzung zulässigeMacht- Machtmissbrauch

### Die „Machtspirale“

**Verbale päd. Grenzsetzung:** Androhen von Konsequenzen, falls das päd. Gespräch einseitig beendet wird

**aktive päd. Grenzsetzung:** kurzfristiges Festhalten am Arm, damit zugehört wird

**aktive päd. Grenzsetzung:** in die Tür stellen/päd.begründbare Freiheitsbeschränkung/ Gerichtsgenehmigung(-)

---

**K./ Jug. wehrt sich:** zu Boden bringen und dort festhalten  
→ päd. Prozess beendet / Gefahrenabwehr  
Gerichtsgenehmigung einzuholen, sobald solche Situationen aufgrund Fremdgefährdung absehbar sind (freiheitsentziehende Maßnahme/1631bBGB)  
→ mögliche Eskalation/ nicht beherrschbar !



# II. Integriert fachlich – rechtlicher Lösungsweg

## 2. Prüfschema Abgrenzung zulässige Macht- Machtmissbrauch

Freiheitsbeschränkung **Erziehung** und Freiheitsentzug **Aufsicht**

**Freiheitsbeschränkung**  
als pädag. Grenzsetzung

→ fachlich legitimer Eingriff in Fortbewegungsfreiheit:  
z.B. Festhalten, um pädag. Gespräch zu beenden

**auch im Rahmen ziv.  
rechtl. Aufsichtspflicht**

→ dito

**Freiheitsentzug**

→ Reaktion bei akuter Eigen-/Fremdgefahr durch K/J  
= rechtl. zulässiger Eingriff in Fortbewegungsfreiheit  
§1631b BGB: *geschlossene Unterbringung* oder  
*freiheitsentziehende Maßnahme* mit richterlicher  
Genehmigung

= Grenzsetzung in der  
GEFAHRENABWEHR

Freiheitsberaubung

= STRAFTAT

→ die Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“ sind  
nicht erfüllt: *erforderl., geeignet, verhältnismäßig* →  
Verletzung der Fortbewegungsfreiheit/§ 239 StGB:  
*Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere  
Weise der Freiheit beraubt ...*

## II. Integriert fachlich – rechtlicher Lösungsweg

### 2.Prüfschema Abgrenzung zulässigeMacht- Machtmissbrauch

Freiheitsbeschränkung **Erziehung** = ohne richterliche Genehmigung

#### 1. Die körperliche Bewegungsfreiheit wird erschwert

- Durch **Intensivbetreuung** als päd.begründbare/legitime auf Dauer ausgerichtete stationäre Betreuung mittels engmaschiger personaler Kontrollen

#### 2. Körperl.Bewegungsfreiheit wird durch Einzelmaßnahme „altersgerecht“ (d.h. fachlich legitim) entzogen :

- z.B. Festhalten oder vor die Tür stellen während des päd. Gesprächs → die Freiheitsbeschränkung ist geeignet, päd. Wirkung zu erzielen, z.B. als Gespräch, das zielführend auf Beruhigung ausgerichtet ist. Wird die Bewegungsfreiheit nach erfolglosem Gespräch nicht wiederhergestellt, fehlt die päd. Begründbarkeit, d.h. es liegt fachliche Illegitimität und mit-hin Rechtswidrigkeit vor (**Ausnahme akute Eigen- od. Fremdgefährdung**).
- Z.B. in Aussicht gestellte Konsequenzen (Jugd.hilfe: Zimmer-/ Hausarrest)

## II. Integriert fachlich – rechtlicher Lösungsweg

### 2. Abgrenzung zuläss. Macht- Machtmissbrauch/ Fallbeispiele

- Nach Vorgeschichte aggressiver Jugendlicher weigert sich, Büro zu verlassen, provoziert. Er wird vom Betreuer an Schulter gefasst, Richtung Tür gedrängt.
- Von seiner Vorgeschichte her aggressiver Jugendlicher hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Betreuer nimmt ihm diesen aus d. Hand.
- Jugendlicher greift Betreuer mit Stock an, der ihn festhält u. Stock wegnimmt.
- Nachdem Zureden und Positivverstärker nichts bewirken, wird in Anwesenheit einer 12jährigen deren Schrank auf Tabak/ Zigaretten durchsucht.
- „Reiterspiel“, „Liebesentzug“, heimliche Kontrolle, Essensentzug



## II. Integriert fachlich – rechtlicher Lösungsweg

### 2. Abgrenzung zuläss. Macht- Machtmissbrauch/ Fallbeispiele

#### FALLBEISPIEL:

Der Pädagoge hat Anhaltspunkte dafür, dass der Dreizehnjährige raucht und sich entgegen der päd. Hausregel im Besitz von Zigaretten befindet. Nach erfolglosem Auffordern, die Hosentaschen zu entleeren tastet er die Hosentaschen des Jungen oberflächlich ab.

## **II. Integriert fachlich – rechtlicher Lösungsweg**

### **2. Abgrenzung zuläss. Macht- Machtmissbrauch/ Fallbeispiele**

**Beispiel: ein Kind/ Jug. beleidigt Mitbewohner oder Mitarbeiter**

**Folgende Reihenfolge und Unterschiede sind wichtig:**

- Einmalige Beleidigung erfordert eine den Umständen entsprechende adäquate pädagogische Reaktion.
- Bei wiederholter Beleidigung ein und derselben Person konkretisiert und reduziert sich die pädagogische Reaktion auf Ermahnungen und/ oder pädagog. Grenzsetzungen. Es geht um die zivilrechtl. Aufsichtspflicht, da ein Schaden der beleidigten Person zu befürchten ist: Verletzen deren Ansehens.
- Sind Beleidigungen mit psychischen od. körperlichen Übergriffen verbunden, kann eine erhebliche akute Gefährdung der Gesundheit vorliegen, der es mittels Gefahrenabwehr zu begegnen gilt.

# III. „Qualitätsprozess Handlungsleitlinien“- was bedeutet das?

Andauernder QM-Prozess im R. des fachl.- rechtlichen Bewertens krisenhafter Situationen



# III., „Qualitätsprozess Handlungsleitlinien“- was bedeutet das?

## Auszug: Inhalt von fachl. Handlungsleitlinien → Präambel

Das Fehlen einer praxisgerechten „Gewalt“- Definition im „Gewaltverbot der Erziehung“, verbunden mit mangelhafter Transparenz im Thema „Handlungssicherheit“, unzureichende Beratung von Jugd.behörden in kritischen Situationen des päd. Alltags und Beliebigkeit in deren Kindeswohlinterpretation, sind für uns Anlass, durch die nachfolgenden Leitlinien zu verbesserter Handlungssicherheit beizutragen. Wir als Träger ... nehmen damit sowohl intern für unsere KollegInnen als auch selbstbindend gegenüber Eltern / Sorgeber., Jugendbehörden unsere Kindeschutzverantwortung selbstbindend wahr. Wir sehen die dort zum Ausdruck kommende päd.Grundhaltung als Orientierungsrahmen fachlicher Erziehungsgrenzen u. gehen davon aus, dass zukünftig überregionale „Leitlinien päd. Kunst“ als ausformulierte Erz.ethik die Leitsätze basisorientiert begleiten. Wenn wir uns darüber hinaus zu einem permanenten Qualitätszyklus verpflichten, der zur Weiterentwicklung der Leitsätze führt, wollen wir den Gedanken leben, schwierigen Situationen weitestmöglich päd. zu begegnen u. zugespitzte Situationen der Eigen- o.Fremdgefährdung eines K/J.,in denen ein päd. Zugang nicht mehr gegeben ist,zu vermeiden. Wir sind uns dabei d.bes. Herausforderg. bewusst, die unser Doppelauftrag „Erziehen- Aufsicht“ bedingt, und wollen uns, soweit es möglich ist,auf keine nicht beherrschbaren „Machtspiralen“ einlassen.

# III., „Qualitätsprozess Handlungsleitlinien“- was bedeutet das?

## Beispiel Handlungsleitlinien 1. Leitsätze (Auszug)

- Wir bevorzugen päd. Zuwendung gegenüber verbaler Grenzsetzung wie Verbote u. Strafen, Letztere wiederum gegenüber aktiven Grenzsetzungen wie d. Wegnahme von Gegenständen (z.B. Tabak/ Drogen).
- Sofern wir bei Eigen- oder Fremdgefährdung von Kindern/ Jugdl.ichen. in ein Kindesrecht eingreifen, etwa ein Kind festhalten, das Andere schlägt, orientieren wir uns an folgenden Prinzipien:
  - Wir wollen, sofern dies im Einzelfall möglich ist, neben Maßnahmen der juristischen Gefahrenabwehr auch päd. Ziele verfolgen, z.B. während des Festhaltens beruhigend auf ein aggressives Kind einwirken.
  - Sobald sich ein K./ J. beruhigt hat, arbeiten wir die Situation pädagog. auf.
  - Für uns ist Voraussetzung für jede Maßnahme der Gefahrenabwehr, dass eine päd. Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob s. z.B. ein Kind festhalten lässt. Vorangegangene Beziehungserfahrungen mit dem Pädagogen sind in d. Situation der Gef.abwehr von großer Bedeutung.

# III., „Qualitätsprozess Handlungsleitlinien“- was bedeutet das?

## Beispiel Handlungsleitlinien 1. Leitsätze (Auszug)

- Da wir für Erziehung stehen, die i.R. unserer päd. Grundhaltung fachlich begründbar und rechtlich zulässig ist, lehnen wir z.B. folgende Maßnahmen ab:
  - demütigende Strafen wie Essensentzug/-zwang
  - sinnlose Strafarbeiten
  - Ausräumen eines Zimmers, um d.Bedeutung von Eigentum nahe zu bringen
- Wir sind der Überzeugung, dass Pädagogik nicht nur an rechtl. sondern auch an fachliche Grenzen stößt. Grenzsituationen zu erkennen und sich damit im Team zu öffnen, halten wir für ein Wesensmerkmal päd. Kompetenz. Daraus erwächst die Chance, eigene Handlungssicherheit zu festigen, den Schutz der uns Anvertrauten.
- In einem Rahmen fachlicher Begründbarkeit (s. Prüfschema) bekennen wir uns zu best. päd. Verhalten, das wir nachfolgend anhand typ. Fallbeispiele erläutern. Dabei ist d.Frage, welches päd.Verhalten fachlich begründbar ist, stets unter bes. Berücksichtigung der päd. Indikation des jew. Einzelfalls zu sehen.

## Die Verantwortung in schwierigen Situationen des päd. Alltags

- PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT -

**pädagogisch legitimes Verhalten**  
→ fachlich begründbar\*

**zugewandte  
Pädagogik**

**Pädagogische  
Grenzsetzung**

**1.verbale Grenzsetzg.**

**2.aktive Grenzsetzg.**  
a. körperl. Eingriff  
(z.B.kurz festhalten)  
b. sonstig. Eingriff  
(z.B.vor Tür stellen)

**Reaktion bei akuter Gefährdung  
durch ein Kind/ Jugendliche/n**

**rechtlich → „Gefahrenabwehr“**  
→ Reaktion muss erforderlich,  
geeignet (pädagogisch begleitet)  
und verhältnismäßig sein (keine  
weniger intensiv in Kindesrecht  
eingreifende Reaktion möglich)

**z.B. freiheitsentz. Maßnahmen oder  
- Unterbringung / ger. Genehmigung**

\*nachvollziehbar päd.Ziel verfolgen (eigenverantwortlich, gemeinschaftsfähig)

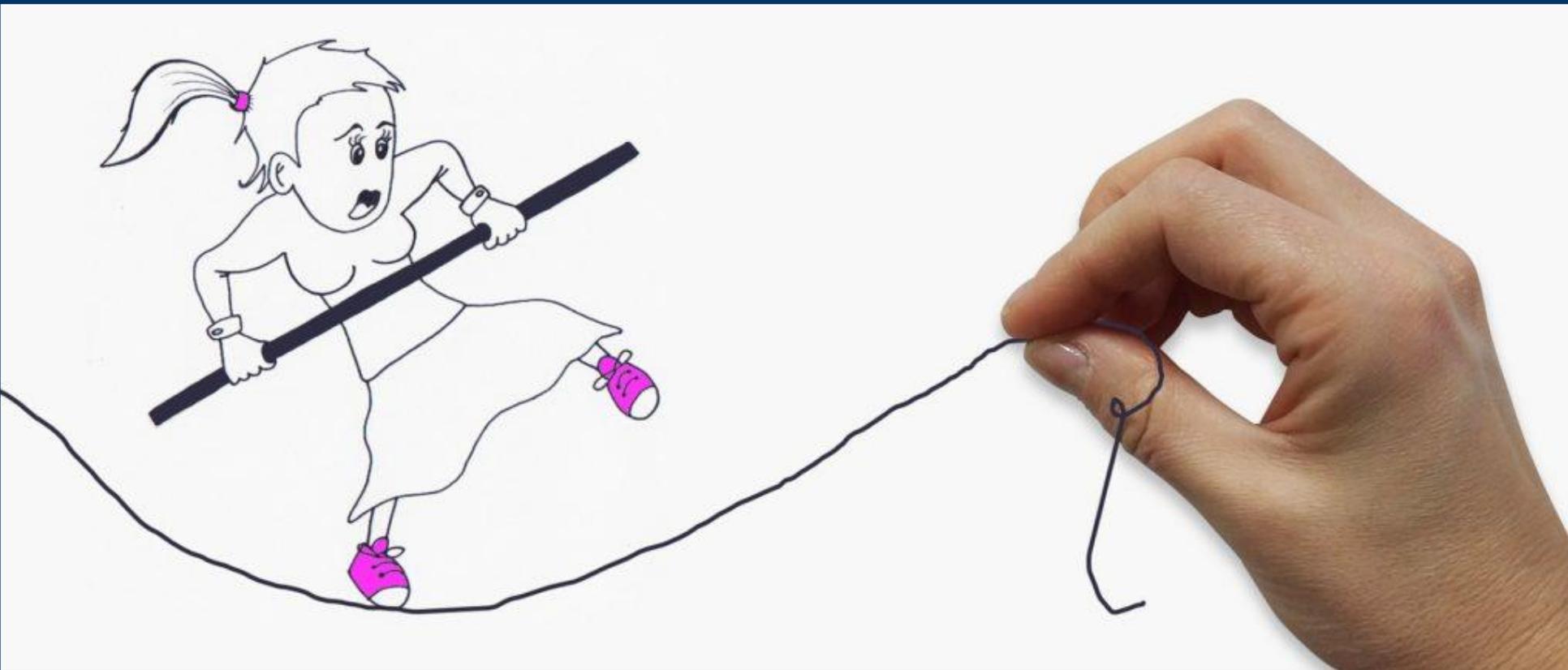
## Grundsätze

1. In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Handeln rechtens sein.
2. „Fachlich legitim“ ist Handeln, das nachvollziehbar geeignet ist, ein päd. Ziel zu verfolgen.

### **Wollen Sie den „Qualitätsprozess Handlungsleitlinien“ starten?**

1. Erkennen wir, dass der beste Kinderschutz gestärkte Handlungssicherheit ist? 2. Verstehen wir die beiden Grundsätze und können sie uns zu eigen machen? 3. Wollen wir uns auf den Weg begeben, darauf aufbauend Handlungsleitlinien als päd. Grundhaltg. selbstbindend zu entwickeln?

Dann lassen Sie uns diesen permanenten Weg der Qualitätsentwicklung starten, einen Weg der Orientierung durch Handlungsleitsätze, in denen wir unsere päd. Grundhaltung selbstbindend und transparent festhalten. Wir legen damit für unsere Arbeit Leitplanken fest.



Im Ergebnis geht es um pädagogische Qualität, um pädagogische Kunst

**GUTEN ERFOLG IN DER PRAXIS**

WÜNSCHT DAS „PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT“